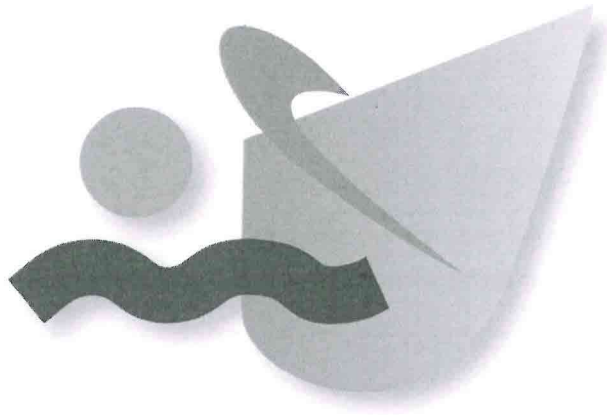




Einwohnergemeinde Moosseedorf

Bestattungs- und Friedhofreglement

31. Januar 2021
Änderungen vom 16. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	- 4 -
Geltungsbereich	- 4 -
Andere Sitten und Gebräuche	- 4 -
II. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	- 5 -
Organe	- 5 -
Aufgaben Gemeinderat	- 5 -
Aufgaben Baukommission	- 5 -
Aufgaben Bauabteilung	- 6 -
Aufgaben Friedhofgärtnler/-in	- 6 -
III. Verfahren bei Todesfällen	- 7 -
Anzeigepflicht	- 7 -
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	- 7 -
Bestattungsbewilligung	- 7 -
Bestattungsfrist	- 7 -
Aufbahrung	- 8 -
Schliessung des Sarges	- 8 -
Bestattungsort	- 8 -
Bestattung auswärts verstorbener	- 8 -
Bestattungsfeier	- 8 -
Bestattungszeiten	- 8 -
IV. Friedhofordnung	- 9 -
Friedhofruhe	- 9 -
Bestattungsfelder	- 9 -
Gemeinschaftsgrab	- 10 -
Beschaffenheit der Särge	- 10 -
Erstellung und Masse der Gräber	- 10 -
Schliessen des Grabes, Grabnummern, Bestattungskontrolle	- 10 -
Gräberruhe	- 10 -
Aufhebung von Gräbern	- 11 -
Exhumierung / Umbestattung	- 11 -
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	- 11 -
V. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern	- 12 -
Zuständigkeit	- 12 -
Grabeinfassung	- 12 -
Fläche für den Grabschmuck	- 12 -
Pflege des Grabschmuckes	- 12 -

Unterhaltsverträge	- 13 -
Spezialfinanzierung Grabunterhalt	- 13 -
Anpflanzung der Gräber	- 13 -
Nichtbepflanzte Gräber	- 14 -
VI. Das Aufstellen von Grabmälern.....	- 14 -
Grabkreuz.....	- 14 -
Bewilligungspflicht	- 14 -
Gesuch für Grabmal und Inschrift Gemeinschaftsgrab	- 14 -
Material und Bearbeitung	- 15 -
Beschriftung.....	- 15 -
Dimensionen der Grabmäler	- 15 -
Instandhaltung	- 15 -
Aufstellung.....	- 16 -
Ausnahmen	- 16 -
VII. Gebühren.....	- 16 -
Gebühren- und Kostentarif	- 16 -
Unentgeltliche Bestattung	- 17 -
VIII. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen.....	- 18 -
Haftungsausschluss	- 18 -
Widerrechtliche Zustände	- 18 -
Strafbestimmungen	- 18 -
Beschwerderecht	- 18 -
Ausführungsbestimmungen	- 18 -
Inkrafttreten	- 18 -
Genehmigung	- 19 -
Auflagezeugnis.....	- 19 -

Die Gemeinde Moosseedorf erlässt gestützt auf:

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28.04.2004
- die Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 03.06.2009
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- das Polizeigesetz (PolG) vom 10.02.2019
- Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010
- die Gemeindeordnung

folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Moosseedorf

² Der Gemeinderat ist befugt, Ordnungsvorschriften zu erlassen, die dem Gedanken der Offenheit für religiöse und ethnische Minderheiten und deren Bestattungsbräuchen entsprechen.

Andere Sitten und Gebräuche

Art. 2

Die Beisetzung und die Grabgestaltung sind im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen auf dem Friedhof Moosseedorf zulässig. Die öffentliche Ordnung sowie die Totenruhe dürfen durch besondere Sitten und Gebräuche nicht verletzt werden. Der Gemeinderat kann für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Abteilungen schaffen. Er regelt die Einzelheiten bei Bedarf in den Erlassen gemäss Artikel 4.

II. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Organe

Art. 3

Der Vollzug dieses Reglements obliegt

- dem Gemeinderat
- der Baukommission
- der Bauabteilung
- dem/der Friedhofgärtner/in

Aufgaben Gemeinderat

Art. 4

Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen
- kann der Baukommission allgemein verbindliche Weisungen erteilen
- kann, soweit nicht eidg. oder kantonale Vorschriften entgegenstehen, aus wichtigen Gründen Abweichungen von diesem Reglement beschliessen
- genehmigt im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Pläne für die Erstellung, Erweiterung und die Gestaltung der Friedhofanlagen
- entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission und der Bauabteilung
- bestimmt den/die Friedhofgärtner/in, regelt das Vertragsverhältnis und setzt die Entschädigungen fest
- erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement

Aufgaben Baukommission

Art. 5

Die Baukommission

- führt die Geschäfte
- sorgt für die Einhaltung der Vorschriften
- entscheidet über Geschäfte, die in diesem Reglement nicht abschliessend geregelt sind
- entscheidet über Ausnahmen der Vorschriften dieses Reglements
- hat, im Rahmen dieses Reglementes, selbständige Entscheidungsbefugnisse
- übt die Aufsicht über den Friedhof, die Bauabteilung und den Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin aus

Aufgaben Bauabteilung

Art 6

¹ Die Bauabteilung

- ist verantwortlich für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen
- ist Aufsichtsorgan über den/die Friedhofgärtner/in
- nimmt die Todesanzeigebescheinigungen entgegen und stellt die Bestattungsbewilligungen aus
- erteilt in begründeten Fällen die Bestattungsbewilligung ohne Todesanzeigebescheinigung
- entscheidet im Rahmen der übergeordneten kantonalen Bestimmungen über Ausnahmen des Bestattungsortes
- ordnet die Bestattungen an
- benachrichtigt frühzeitig die/den Friedhofgärtnerin/Friedhofgärtner und die/den Kirchensiegristin/Kirchensiegristen
- bestellt das Grab (Erdbestattung, Urnengrab oder Gemeinschaftsurnengrab)
- regelt den Aushang der Todesanzeige beim Friedhofeingang
- verrechnet sämtliche entstandenen Kosten im Zusammenhang mit der Bestattung an die Angehörigen
- entscheidet über die Verlängerung der Ruhedauer (Art. 24)
- bewilligt Grabmalgesuche, welche den in diesem Reglement genannten Anforderungen entsprechen
- führt die Aufsicht über die Bestattungs- und Gräberkontrolle
- liefert Angehörigen und Amtsstellen unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle
- schliesst mit Hinterbliebenen Verträge für die Grabbepflanzung ab

Aufgaben Friedhofgärtner/-in

Art. 7

¹ Der Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin ist gleichzeitig Totengräber bzw. Totengräberin und erfüllt alle damit verbundenen Aufgaben. Die Rechte und Pflichten der/des Friedhofgärtner/in sind, soweit nicht in diesem Reglement enthalten, werden mit einem Vertrag geregelt.

² Er bzw. sie führt die Gräberkontrolle.

³ Die Gräberkontrolle wird jährlich der Bauabteilung vorgelegt.

III. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 8

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist gemäss der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) innerhalb von 48 Stunden zu melden.

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte.

³ Dabei sind vorzuweisen:

- die ärztliche oder durch eine zuständige Amtsperson ausgefertigte Todesbescheinigung,
- soweit als möglich amtliche Ausweispapiere, welche über die Personalien des Verstorbenen Auskunft geben (Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, Familienbüchlein, Pass, Geburtsschein, usw.).

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Art. 9

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

Bestattungsbewilligung

Art. 10

¹ Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Todesbescheinigung ist der Bauabteilung vorzulegen. Diese prüft die Unterlagen, erteilt die Bewilligung zur Bestattung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

² Gleichzeitig ist der Bauabteilung verbindlich anzugeben, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird.

³ Eine Bestattungsbewilligung kann in Ausnahmefällen vor dem Eintrag des Todesfalls in das Zivilstandsregister erteilt werden, sofern dafür die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde (Kantonsarztamt KAZA) vorliegt.

⁴ Eine Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Bestattungsbewilligung vorliegt.

⁵ Die Bestattung einer Urne wird von der Bauabteilung bewilligt, wenn der amtliche Kremierungsnachweis vorliegt.

Bestattungsfrist

Art. 11

¹ Im Winter darf keine Bestattung früher als 72 Stunden nach dem Tod erfolgen. In den anderen Jahreszeiten nicht früher als 48 Stunden nach dem Tod.

² Ausnahmen regelt Artikel 4 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Aufbahrung	Art. 12 Bis zur Bestattung ist der Leichnam in einem geeigneten Raum aufzubahren. Schädigende Einflüsse und Immissionen sind möglichst zu vermeiden.
Schliessung des Sarges	Art. 13 Der Sarg wird in der Regel unmittelbar vor der Bestattung geschlossen. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung fortgeschritten ist.
Bestattungsort	Art. 14 ¹ Der öffentliche Friedhof steht zur Bestattung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen zur Verfügung. ² Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes darf keine Erdbestattung erfolgen.
Bestattung auswärts verstorbener	Art. 15 ¹ Auswärts Verstorbene können in Moosseedorf bestattet werden. Verstorbene Personen ohne letzten Wohnsitz oder mit früherem Wohnsitz in Moosseedorf nur, wenn der dafür festgesetzte Gebührenbetrag entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist. ² Für die Bestattung ist ein Gesuch einzureichen. Die Bewilligung erfolgt durch die Bauabteilung.
Bestattungsfeier	Art. 16 ¹ Die Gestaltung der Bestattungsfeier ist Sache der Angehörigen des/der Verstorbenen. ² Sind keine Angehörigen zu ermitteln, kann die Bauabteilung die Bestattungsfeier organisieren. ³ Alle Verstorbene haben Anrecht auf das übliche Kirchengeläute.
Bestattungszeiten	Art. 17 ¹ Bestattungen finden in der Regel Montag bis Freitag um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt. ² Aus technischen Gründen findet bei Sargreihengräbern pro Tag nur eine Bestattung statt. ³ An öffentlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

IV. Friedhofordnung

Friedhofruhe

Art. 18

¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich. Ruhestörungen und unschickliches Verhalten sind untersagt.

² Auf dem Friedhof besteht ein allgemeines Fahrverbot; davon ausgenommen ist der Werkverkehr. Ebenso ist das Mitführen von Hunden untersagt.

Bestattungsfelder

Art. 19

¹ Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in:

- Sargreihengräber für Erwachsene (über 12 Jahre),
- Urnenreihengräber,
- Gemeinschaftsurnengrab,
- Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen (Sargbestattungen)
- Kindergräber (bis 12 Jahre)

² Die Lage der verschiedenen Bestattungsfelder wird in Absprache und auf Vorschlag des/der Friedhofgärtners/Friedhofgärtnerin durch die Baukommission bestimmt.

³ Für Bestattungen von Verstorbenen anderer Religionen, können separate Bestattungsfelder ausgeschieden werden.

⁴ In den Sarg- und Urnenreihengräber-Abteilungen müssen die Bestattungen der Reihe nach vorgenommen werden. Ausnahmen sind nicht gestattet.

⁵ Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall. Vorzeitige Grabplatzreservierungen sind nicht möglich.

Gemeinschaftsgräber

Art. 20

¹ Auf dem Gemeinschaftsurnengrab dürfen ausschliesslich biologisch abbaubare Urnen bestatten werden.

² Das Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen dient der Bestattung von Särgen gemäss Art. 21 dieses Reglements.

³ Die Beisetzungen erfolgen nach dem Belegungsplan der Bauabteilung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle besteht nicht.

⁴ Eine individuelle Grabgestaltung, Grabeinfassung oder Bepflanzung ist nicht zulässig.

⁵ Die Inschrift erfolgt zentral durch die Bauabteilung gemäss Art. 38 und Art. 40.

⁶ Ein einmal beigesetzter Sarg oder eine Urne kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Anordnungen.

Beschaffenheit der Särgе

Art. 21

Särgе für Sargreihengräber dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden. Die Grösse des Sarges hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen.

Erstellung und Masse der Gräber

Art. 22

¹ Die Gräber müssen vom Friedhofgärtner bzw. von der Friedhofgärtnerin rechtzeitig ausgehoben werden. Die Gräber müssen folgende Mindesttiefen aufweisen:

- a bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre 1,5 Meter,
- b bei Kindern bis 12 Jahre 1.0 Meter.

² Wenn ein Sarg die üblichen Masse überschreitet, so ist der Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin durch den Sarglieferanten rechtzeitig zu benachrichtigen.

³ Es dürfen nie zwei Särgе übereinander gelegt werden.

Schliessen des Grabes, Grabnummern, Bestattungskontrolle

Art. 23

¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung zu schliessen und in der Gräberkontrolle einzutragen.

Gräberruhe

Art. 24

¹ Die Gräberruhe beträgt 25 Jahre.

² Die Ruhe für die bestehenden Familiengräber beträgt 50 Jahre. Sie kann, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird, für jeweils 10 Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung und die Gebühr befindet die Baukommission.

Aufhebung von
Gräbern

Art. 25

¹ Nach Ablauf der Gräberruhe kann die Aufhebung von Grabfeldern verfügt werden.

² Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zweimal zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von drei Monaten anzusetzen. Nach dieser Frist kann über nicht abgeräumte Gräber verfügt werden.

³ Bei vorzeitiger Aufhebung von bestehenden Gräbern durch die Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung der Grabplatzkosten.

Exhumierung / Um-
bestattung

Art. 26

¹ Wird von den Angehörigen die Ausgrabung und die Wiederbestattung der Überreste verlangt, so haben die Gesuchsteller die Kosten und Gebühren gemäss Tarif zu bezahlen.

² Die Exhumierung einer Leiche ist nur mit Bewilligung des KAZA erlaubt. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden.

Beisetzung von Ur-
nen in bestehende
Gräber

Art. 27

Bereits belegte Urnenreihengräber dürfen für maximal zwei weitere Urnen verwendet werden. Bereits belegte Sargreihengräber dürfen für maximal drei weitere Urnen verwendet werden. Dazu wird eine Bewilligung benötigt. Die Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Bestattung von Urnen nicht verlängert.

V. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

Zuständigkeit

Art. 28

¹ Die Gestaltung und Einteilung des Friedhofes fällt in die Zuständigkeit der Baukommission.

² Unter Vorbehalt von Artikel 33 Absatz 1 besorgt der Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin die notwendigen Arbeiten.

Grabeinfassung

Art. 29

¹ Alle Sarg- und Urnenreihengräber werden vom Friedhofgärtner bzw. von der Friedhofgärtnerin einheitlich mit Trittplatten eingefasst.

² Für die entstehenden Kosten wird den Angehörigen gemäss Gebühren- und Kostentarif für Bestattungen Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt Artikel 15 Absatz 2.

³ Der Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin besorgt das Zurückschneiden der Randbepflanzung.

Fläche für den Grabschmuck

Art. 30

¹ Auf Sargreihengräbern wird für den Grabschmuck inkl. Grabstein eine Fläche von 80 x 100 cm freigelassen.

² Auf Urnenreihengräber wird für den Grabschmuck inkl. Grabstein eine Fläche von 80 x 75 cm freigelassen.

³ Die Freifläche für den Grabschmuck darf nicht mit Steinen (Splittersteinchen, Kies oder dergleichen) gedeckt werden.

⁴ Auf den Gemeinschaftsgräbern wird kein Grabschmuck zugelassen. Es wird jeweils eine Fläche zum Aufstellen von kleinen Andenken (Kerzen, Laternen, usw.) zur Verfügung gestellt. Diese werden nach einer gewissen Zeit durch den Friedhofgärtner, bzw. die Friedhofgärtnerin abgeräumt.

Kränze und Frischblumen sind nach 14 Tagen durch die Angehörigen abzuräumen.

Pflege des Grabschmuckes

Art. 31

¹ Die Angehörigen sind für die Pflege und das Anpflanzen des Grabes verantwortlich.

² Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während der Grabruhezeit ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten.

Unterhaltsverträge

Art. 32

¹ Die Gemeindeverwaltung kann mit Angehörigen oder Bevollmächtigten für die Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern für die gesamte oder verbleibende Ruhezeit Unterhaltsverträge abschliessen.

² Unterhaltsverträge können bereits zu Lebzeiten abgeschlossen werden. Der vereinbarte Betrag wird mit dem Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

³ Die Kosten richten sich nach dem Gebührentarif.

Spezialfinanzierung
Grabunterhalt

Art. 33

¹ Die Gemeinde Moosseedorf errichtet für den ihr übertragenen Grabunterhalt eine Spezialfinanzierung gemäss Artikel 86ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

² Die Spezialfinanzierung wird durch die Einnahmen der abgeschlossenen Unterhaltsverträge gespeisen.

³ Das Guthaben der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Anpflanzung der
Gräber

Art. 34

¹ Eine Dauerbepflanzung kann erst erfolgen, nachdem die Trittplatten gelegt sind.

² Vorher dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und dergleichen) als Grabschmuck verwendet werden.

³ Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind abzuräumen; verdorbener und unzulässiger Grabschmuck kann vom Friedhofgärtner bzw. der Friedhofgärtnerin entfernt werden.

⁴ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Bäume und hochwachsende Sträucher dürfen nicht angepflanzt werden.

⁵ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist diese Arbeit nicht, wird sie auf ihre Kosten vom Friedhofgärtner bzw. der Friedhofgärtnerin ausgeführt.

⁶ Der Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin ist berechtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen.

Nichtbepflanzte
Gräber

Art. 35

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer einfachen Bepflanzung versehen.

VI. Das Aufstellen von Grabmälern

Grabkreuz

Art. 36

Grabkreuze werden durch den Bestatter beliefert. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Bewilligungspflicht

Art. 37

¹ Für das Aufstellen und nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung der Bauabteilung erforderlich. Sie sorgt für ein harmonisches Erscheinungsbild.

² Auf Sargreihengräbern dürfen Grabmäler erst nach Ablauf von 12 Monaten, auf Urnenreihengräbern sofort gesetzt werden.

Gesuch für Grabmal
und Inschrift Ge-
meinschaftsgrab

Art. 38

¹ Der Hersteller des Grabmales hat der Bauabteilung vor Beginn der Ausführung ein schriftliches Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

² Das Gesuch hat sämtliche verlangten Angaben sowie eine Zeichnung im Doppel (Vorderansicht, Seitenansicht, Grundriss) des Grabmales im Massstab 1 : 10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit vollem Text und allfällige bildhauerische Arbeiten.

³ Die Bauabteilung kann, unvollständig ausgefüllte Gesuche zur Ergänzung fehlender Angaben an den Gesuchsteller zurückzusenden. Sie kann Materialmuster, Schriftmuster sowie Modelle für bildhauerische Arbeiten einverlangen.

⁴ Für die Inschrift auf den Gemeinschaftsgräbern ist ein schriftliches Gesuch einzureichen.

⁵ Der Bauabteilung bewilligt die Gesuche für Grabmäler und für die Inschrift auf dem Gemeinschaftsurnengrab.

Material und Bearbeitung

Art. 39

¹ Gestattet sind Grabmäler aus Natur- oder Kunststeinen (ein- oder zweifach bearbeitet), Schmiedeeisen oder Holz.

² Nicht gestattet sind insbesondere :

- Findlinge und unbearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen;
- Materialimitationen (Baumstämme aus Stein usw.);
- unbearbeitete Zementsteine, Verbindungen von Natur- und Kunststeinen;
- Gusseisen, Draht, Photographien und Porzellanfiguren;
- Blech- und Perlenkränze (Filigran, künstliche Blumen).

³ Inschriftplatten sind nur dann gestattet, wenn sie zu einem Grabmal oder einem Kreuz mit einem deutlichen Abstand quer vorgelegt werden. Ebenso können Symbole in Bronze und Eisen sowie Natursteinmosaiken und Keramiken bewilligt werden.

Beschriftung

Art. 40

¹ Die Verwendung von Blei für Inschriften ist nicht gestattet.

² Zur Gewährleistung einer einheitlichen Darstellung erfolgt die Inschrift auf den Gemeinschaftsgräbern durch die Bauabteilung.

Dimensionen der Grabmäler

Art. 41

¹ Folgende Masse der Grabmäler dürfen nicht über-, resp. unterschritten werden:

	<u>Höhe</u> max. in cm	<u>Breite</u> max. in cm	<u>Dicke</u> min. in cm
Reihengräber für Erwachsene	100	60	12
Reihengräber für Kinder bis zu 12 Jahren	80	50	12
Urnenreihengräber	80	50	12

² Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens aus gemessen.

³ Die minimale Dicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme solcher aus Holz und Schmiedeeisen.

⁴ Die Dicke von Grabmälern aus Naturstein darf maximal 30 cm betragen.

Instandhaltung

Art. 42

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instandstellen zu lassen. Die Bauabteilung kann dafür eine Frist setzen und nach unbenutztem Ablauf die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen ausführen lassen.

Aufstellung

Art. 43

¹ Das Aufstellen sowie Arbeiten an einem bestehenden Grabmal dürfen nur werktags während den üblichen Arbeitszeiten, mit Ausnahme der Tage vor Karfreitag und Auffahrt, vorgenommen werden.

² Werden bei solchen Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Fehlbaren auf Anordnung des Friedhofgärtners bzw. der Friedhofgärtnerin den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

³ Sobald das Grabmal errichtet oder geändert worden ist, muss die Grabbepflanzung wieder instandgestellt werden.

Ausnahmen

Art. 44

Wenn weder die unmittelbare Umgebung des Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden, kann die Bauabteilung aus wichtigen Gründen Abweichungen von den Vorschriften des Abschnittes VI beschliessen.

VII. Gebühren

Gebühren- und Kostentarif

Art. 45

¹ Die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person haben für die Bestattungskosten nach dem geltenden Gebühren- und Kostentarif aufzukommen. Als nächste Angehörige gelten Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder, Enkel und Eltern der verstorbenen Person. Die nächsten Angehörigen haften solidarisch für die Bestattungskosten.

² Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenrahmen. Dieser regelt

- die Gebühren für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Moosseedorf
- die Gebühren für auswärtig Verstorbene

³ Der Gemeinderat erlässt einen Gebühren- und Kostentarif, innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat Ausnahmen vom Gebührentarif bewilligen.

Unentgeltliche Bestattung

Art. 46

¹ Hatte eine verstorbene Person in der Gemeinde Moosseedorf schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die nächsten Angehörigen (gemäss Aufzählung in Art. 45 Abs. 1) die unentgeltliche Bestattung beantragen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden (Rohvermögen kleiner als CHF 3'000.00) und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage geraten. Die Gemeindeverwaltung kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen verlangen.

² Die Angehörigen der verstorbenen Person haben bei der Gemeindeverwaltung bis längstens sechs Monate nach dem Todestag ein schriftliches Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Mit dem Gesuch erteilen die Gesuchstellenden gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden.

³ Unentgeltliche Bestattungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn das steuerpflichtige Einkommen eines jeden der nächsten Angehörigen gemäss Art. 45 Abs. 1 weniger als CHF 50'000.00 und das Bruttovermögen (vor Schulden und weiteren Abzügen) weniger als CHF 25'000.00 beträgt. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Veranlagung.

⁴ Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung entfällt, wenn erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eingetragene Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche der verstorbenen Person begünstigt werden.

⁵ Übernommen werden maximal die Kosten für:

- einen einfachen Sarg
- das Leichenhemd
- das Einsargen
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder einer anderen Institution im Amtsbezirk Bern zum Friedhof
- die Aufbahrung und Benützung der Abdankungshalle
- die Kremation und die Urne
- Die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab oder in ein bestehendes Grab auf dem Friedhof Moosseedorf
- die unumgänglichen administrativen Aufwendungen

⁶ Es können auch nur Teile der Kosten übernommen werden.

⁷ Wünschen die Angehörigen andere Bestattungsarten als auf dem Gemeinschaftsgrab, fallen die Anspruchsvoraussetzungen für die unentgeltliche Bestattung dahin.

⁸ Die Ausschlagung des Erbes gilt nicht als Grund für eine unentgeltliche Bestattung.

VIII. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss	Art. 47 ¹ Die Gemeinde Moosseedorf haftet nicht für die Beschädigung von Grabstätten sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grabschmuck, Grabmälern, Pflanzen, Kränze und dergleichen durch Dritte oder durch Naturereignisse. ² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schaden, der durch ihre Funktionäre verursacht wird.
Widerrechtliche Zustände	Art. 48 Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden, sofern der rechtmässige Zustand durch den Pflichten/die Pflichtige nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wird, auf dessen/deren Kosten beseitigt oder wiederhergestellt.
Strafbestimmungen	Art. 49 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung missachtet, kann mit einer Busse nach Gemeindegesetzgebung bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden. ² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. ³ Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist die Baukommission. ⁴ Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.
Beschwerderecht	Art. 50 ¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Baukommission und der Bauabteilung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftliche beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. ² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei dem/der Regierungsstatthalter/in Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
Ausführungsbestimmungen	Art. 51 Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug zu diesem Reglement nötigen Vorschriften.
Inkrafttreten	Art. 52 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Moosseedorf vom 3. Dezember 2010.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021 genehmigt.

Moosseedorf, 31. Januar 2021

Gemeinderat Moosseedorf

Sig.

Sig.

Stefan Meier
Gemeindepräsident

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Auflagezeugnis

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Abstimmung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 18. Dezember 2020 bekannt.

Moosseedorf, 31. Januar 2021

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

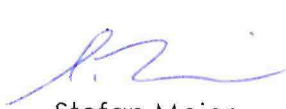
Art. 53 Die Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2026 genehmigt.

Moosseedorf, 16. Juni 2026

Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier
Gemeindepräsident



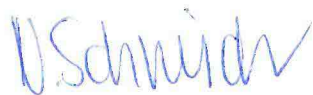
Nadine Schneider
Co-Leiterin Verwaltung

Auflagezeugnis

Die Co-Leiterin Verwaltung hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 15. Mai 2026 sowie im Amtsanzeiger vom 12. Juni 2026 bekannt.

Moosseedorf, 16. Juni 2026

Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Nadine Schneider
Co-Leiterin Verwaltung

Gebührenrahmen für Bestattungen

Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Moosseedorf

Gebühren- und Kostentarif gemäss Artikel 47 Bestattungs- und Friedhofreglement vom 31. Januar 2021 mit Änderungen vom 16. Juni 2026.

- | | | |
|------|--|--|
| 1. | Aufbahrungen in Moosseedorf
Falls die Aufbahrung in Moosseedorf wegen eines anderen Todesfalles nicht möglich ist, bestimmt die Bauabteilung im Einvernehmen mit den Angehörigen den Aufbahrungsort. In solchen Fällen werden die Aufbahrungskosten durch die Gemeinde getragen. | kostenlos |
| 2. | Gebühren für Grabplatz
Sargreihengrab
Urnenreihengrab (neu)
Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab
Gemeinschaftsurnengrabplatz | kostenlos
kostenlos
kostenlos
kostenlos |
| 3. | Graberstellungskosten | |
| 3.1 | Erdbestattung | |
| 3.11 | Grabeinfassung und Trittplatten
Erwachsene
Kinder | bis CHF 800.00
bis CHF 600.00 |
| 3.12 | Graberstellungskosten, versenken des Sarges und zudecken (gemäss Werkvertrag der Gemeinde mit Friedhofgärtner) | Weiterverrechnung der effektiven Kosten |
| 3.2 | Urnenreihengrab | |
| 3.21 | Anhumusierung und Trittplatten | bis CHF 600.00 |
| 3.22 | Graberstellungskosten, versenken der Urne und zudecken (gemäss Werkvertrag der Gemeinde mit Friedhofgärtner) | Weiterverrechnung der effektiven Kosten |
| 3.3 | Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab
Graberstellungskosten, versenken der Urne und zudecken (gemäss Werkvertrag der Gemeinde mit Friedhofgärtner) (die Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert) | Weiterverrechnung der effektiven Kosten |
| 3.4 | Gemeinschaftsgrab | |
| 3.41 | Graberstellungskosten, versenken der Urne oder des Sarges und zudecken (gemäss Werkvertrag der Gemeinde mit Friedhofgärtner) | Weiterverrechnung der effektiven Kosten |
| 3.42 | Inschrift (Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr) nach Vorschrift der Gemeinde gemäss Vertrag mit Steinmetz | bis CHF 1'100.00 |
| 4. | Unterhaltsverträge für die ganze Dauer der Gräberruhe
Urnenreihengrab
Sargreihengrab
Kindergrab
Bestehendes Familiengrab je verbleibendes Jahr | bis CHF 8'000.00
bis CHF 8'500.00
bis CHF 8'000.00
bis CHF 600.00 |
| 5. | Im vorstehenden Gebührenrahmen nicht aufgeführte Arbeiten | Weiterverrechnung der effektiven Kosten |

Gebührenrahmen für Bestattungen

Auswärtige Verstorbene

Gebühren- und Kostentarif gemäss Artikel 47 Bestattungs- und Friedhofreglement vom 31. Januar 2021 mit Änderungen vom 16. Juni 2026.

1. Aufbahrungen in Moosseedorf	bis	CHF	400.00
Falls die Aufbahrung in Moosseedorf wegen eines anderen Todesfalles nicht möglich ist, bestimmt die Bauabteilung im Einvernehmen mit den Angehörigen den Aufbahrungsort.			
2. Gebühren für Grabplatz			
Sargreihengrab	bis	CHF	1'500.00
Urnenreihengrab (neu)	bis	CHF	1'200.00
Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	bis	CHF	400.00
Gemeinschaftsurnengrabplatz	bis	CHF	400.00
3. Graberstellungskosten			
3.1 Erdbestattung			
3.11 Grabeinfassung und Trittplatten			
Erwachsene	bis	CHF	1'000.00
Kinder	bis	CHF	800.00
3.12 Graberstellungskosten, versenken des Sarges und zudecken (nach allgemein gültigem Tarifvertrag der Gemeinde mit Friedhofgärtner)	Weiterverrechnung der effektiven Kosten		
3.2 Urnenreihengrab			
3.21 Anhumusierung und Trittplatten	bis	CHF	800.00
3.22 Graberstellungskosten, versenken der Urne und zudecken (gemäss Werkvertrag der Gemeinde mit Friedhofgärtner)	Weiterverrechnung der effektiven Kosten		
3.3 Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab			
Graberstellungskosten, versenken der Urne und zudecken (gemäss Werkvertrag der Gemeinde mit Friedhofgärtner) (die Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert)	Weiterverrechnung der effektiven Kosten		
3.4 Gemeinschaftsgrab			
3.41 Graberstellungskosten, versenken der Urne oder des Sarges und zudecken (gemäss Werkvertrag der Gemeinde mit Friedhofgärtner)	Weiterverrechnung der effektiven Kosten		
3.42 Inschrift (Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr) nach Vorschrift der Gemeinde gemäss Vertrag mit Steinmetz	bis	CHF	1'500.00
4. Unterhaltsverträge für die ganze Dauer der Gräberruhe			
Urnenreihengrab	bis	CHF	8'000.00
Sargreihengrab	bis	CHF	8'500.00
Kindergrab	bis	CHF	8'000.00
Bestehendes Familiengrab je verbleibendes Jahr	bis	CHF	600.00
5. Im vorstehenden Gebührenrahmen nicht aufgeführte Arbeiten	Weiterverrechnung der effektiven Kosten		